

den Fällen, in denen sie in den Kommunalzuschlägen zu anderen Steuern bereits enthalten sind, sie nicht noch einmal gesondert aufgeführt werden, so daß eine Doppelanrechnung vermieden bleibt. Die Zinsen der Rentenbankbelastung sollten nicht in die angegebene Steuerleistung einbegriffen werden¹⁾.

Reichssteuern = Reichseinkommen-, Reichsvermögens- und Umsatzsteuer.

¹⁾ Sie betragen im übrigen 0,025 v. H. des berücksichtigten Wehrbeitragswertes.